

Allgemeine Baubeschreibung der Maßnahme

Bauvorhaben: VG-Ulmen, Partielle Sanierung 2026 in den OL Gillenbeuren und Lutzerath

Auftraggeber: Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen,
-Vergabestelle- Marktplatz 1, 56766 Ulmen

Angebot für: Partielle Sanierung 2026
Gillenbeuren und Lutzerath

Die Verbandsgemeindewerke Ulmen hat im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung und im Vorfeld das Kanalnetz der OL Gillenbeuren und Lutzerath inspizieren und die vorgefundenen Schäden gemäß ATV M 149-3 bewerteten lassen.

Demnach ist es erforderliche, verschiedene Haltungen mit Schäden (DWA 0-4) kurzfristig mittels partieller Kanalsanierung zu sanieren.

1. Gegenstand dieses LV ist die

Kanalsanierung von Schäden mit **sofortigem** bzw. **kurzfristigen Handlungsbedarf** mit folgenden **Sanierungsverfahren:**

- Fräsen von Ablagerungen und Stutzen, Beseitigen von Wurzeln und allgemeinen Hindernissen
- Fräsen und Verpressen von Anschlussstutzen
- Riss-, Muffen- und Scherbensanierung
- Kurz- und Long-Liner, Hutprofile
- Schachtsanierungen

Die v.g. Arbeiten sind als komplettes Leistungspaket anzubieten. Ggf. sind für Arbeiten, die vom Bieter nicht selbst bearbeitet werden können, Arbeitsgemeinschaften zu bilden oder entsprechende Subunternehmer einzusetzen. Diese müssen über die gleiche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen und im Besitz für die Arbeiten entsprechenden Gütezeichen (RAL 961) sein (siehe Nachweis Qualifikation unter 14.).

- Die Ortslagen liegen alle in der Verbandsgemeinde Ulmen, im Landkreis Cochem-Zell, im Land Rheinland-Pfalz.
- Die Ortslagen sind alle über Bundes-, Landes und Kreisstraßen zu erreichen.
- Die Kanäle in den Ortslagen befinden sich überwiegend in befestigten Straßen, Wegen und Plätzen. Die Schächte sind mit Kanalreinigungs- und Sanierungsfahrzeugen bis auf einige Schächte in Grünanlagen anfahrbar.
- Eine Ortsbesichtigung wird empfohlen.

Die Zugänge und Zufahrten zur Baustelle sind laufend, auch während der täglichen Arbeit von Schmutz etc. freizuhalten. Die bauseits vorhandenen Zuwegungen, Beläge, Zäune, Abgrenzungen, Grün- und Gartenanlagen etc. sind zu erhalten. Nachbargrundstücke, Haus- und Hofeinfahrten sind grundsätzlich von jeglicher Baustelleneinrichtung freizuhalten. Soweit Baustelleneinrichtungen auf dem Grundstück erfolgen, sind die erforderlichen Abstimmungen und Sicherheitsmaßnahmen vom AN selbstverantwortlich vorzunehmen. Die Einrichtung der Baustelle und Lagerung der Materialien erfolgt auf Risiko des AN.

Schäden und Verschmutzungen, die bei der Durchführung der Arbeiten an den öffentlichen sowie privaten Einrichtungen durch Verschulden des Auftragnehmers oder sonstige Umstände, die der AN. zu vertreten hat zustande kommen, hat der AN auf eigene Kosten und Risiko zu beseitigen. Abdeckmaßnahmen für angrenzende vorhandene Bauteile, Straßen, Wege und Einrichtungen hat der AN mittels geeigneter Materialien, wie z.B. Gummimatten, Schutzfolien und –abdeckungen, etc. selbstverantwortlich durchzuführen und nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen. Die Kosten für diese Maßnahmen sind mit den Einheitspreisen des Angebotes abgegolten. Alle anfallenden Bauabfälle sind vom AN selbst verantwortlich getrennt zu entsorgen. Schadstoffhaltige Abfälle sind von Verwertbarem zu trennen.

Die BG-Regeln, Richtlinien, Sicherheitsregeln, Grundsätze, Merkblätter und andere berufsgenossenschaftliche Schriften für mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind ebenso Bestandteil wie die „gelbe Mappe“ und „blaue Mappe“.

Folgende Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten: Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Baustellenverordnung, Gerätesicherheitsgesetz, Maschinenrichtlinien

2. Rechnungslegung / Rechnungstrennung

Die Rechnungen sind in folgende Abrechnungseinheiten zu gliedern:

- Rechnungsaufteilung ortsweise, Entwässerungssystem und jeweils nach Haltungen und Anschlussleitungen (die Kosten hierzu sind in die EP einzurechnen)

3. Bauablauf

- Die Arbeiten sind zeitlich und nach den örtlichen Verhältnissen und den Erfordernissen der einzelnen Sanierungsverfahren abzustimmen.
- Dies kann dazu führen, dass Sanierungsstellen mehrmals anzufahren sind. Die diesbezüglichen Mehraufwendungen, auch für mehrmalige Reinigung, Verkehrsregelung, etc, sind in die jeweiligen Positionen einzurechnen.
- Weiterhin werden im Zuge der Maßnahme SAT-Inspektionen zur Überprüfung von Anschlussleitungen durchgeführt, um die Funktion zu überprüfen. AL ohne Funktion werden im Zuge der Maßnahme verschlossen.
- Im Zuge der Ausführung könnten sich geringfügige Massenverschiebungen ergeben.
- Nach Abschluss der gesamten Sanierungsarbeiten erfolgt ggf. auf Anweisung des AG eine abschließende TV-Inspektion, die auch zur Abnahme der Leitungen dient. Diese könnte ggf. durch eine ausreichende Dokumentation der Sanierungsstellen entfallen.
- Nach erfolgreicher Abnahme können die Einrichtungen der BE, etc. abschließend entfernt werden.
- **Der beigegefügte Bauzeitenplan ist bindend und wird Vertragsbestandteil.**

4. Ausführungszeitraum

- Es gelten die Fristen die Bauzeitenplan
- Die Leistungen sind in zusammenhängenden Abschnitten zu erbringen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeiten nach Aufforderung durch den Auftraggeber, bzw. bis zum **16.11.2026** zu beginnen.
- Die Nachdokumentation und Abrechnung sind bis spätestens **31.07.2027** vorzulegen.
- Bei der Kalkulation ist zu berücksichtigen, dass alle Einheitspreise bis zu dem Ende des Ausführungszeitraums Festpreise sind.

5. Ausführung der Sanierung

- Die zu sanierende Kanäle und Haltungen sind mit besonderer Vorsicht und einem verminderten Druck zu reinigen. Ein Stillstand der Reinigungsdüse ist auf jeden Fall zu vermeiden.
- Die Sanierung der Kanäle ist unter Aufrechterhaltung der Vorflut durchzuführen.
- Bei der Sanierung von RW-Kanälen muss sichergestellt sein, dass das Räumgut, Spül- und Prozesswasser nicht in die Gewässer gelangen. Vor Beginn der Arbeiten ist am Ende des Sanierungsabschnitts eine Absperrblase zu setzen und das anfallende Spülwasser abzusaugen
- Die max. Schachttiefe beträgt **ca. 6,00 m**
- Bei jedem im Zuge der Sanierung geöffneten Schacht sind die Schmutzfänger und Deckelauflagen zu säubern. Dämpfende Einlagen müssen überprüft und ggf. ausgetauscht werden. Die Schachtabdeckungen sind nach der Reinigung wieder sicher zu verschließen. Sichtbare Schäden an Schachtbauwerken sind in den Tagesberichten zu vermerken.
- Die Arbeiten können montags bis freitags in dem Zeitraum von **7 Uhr bis 18 Uhr** durchgeführt werden. Abweichende Arbeitszeiten können bei besonderen Randbedingungen vereinbart werden. Der Auftragnehmer ist für die Einholung von ggf. erforderlichen Genehmigungen für evtl. Nacharbeiten selbst verantwortlich.
- Die Fahrzeuge können im Betriebshof der **Kläranlage Ulmen** abgestellt werden. Ggf. kann mit der Verbandsgemeindewerke (Herr Steffgen, Tel. 02676-409-305) ebenfalls eine Vereinbarung bezüglich der Unterstellung von Fahrzeugen getroffen werden. Kosten sind einzurechnen.
- Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für die abgestellten Fahrzeuge.

6. Anforderungen an das Personal (Kanalsanierung)

Die Fahrzeugbesatzung muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Das Personal muss innerbetrieblich oder durch Fachorganisationen (z. B. ATV-DVWK, TÜV, TBG) ausreichend und regelmäßig geschult sein. Die Durchführung der jährlichen Unterweisung über die Unfallverhütungsvorschriften und die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (nach GUV-V A4 und GUV-I 8521, insbesondere G 20, G25 und G 26) sind auf Verlangen nachzuweisen.

Das Personal muss über die nach den UVV erforderliche persönliche Schutzausrüstung verfügen.

Das Personal jedes Fahrzeugs muss über **Mobilfunktelefon** während der Arbeitszeit immer erreichbar sein. Die Ausführung der Arbeiten hat ein qualifizierter Bauleiter des Auftragnehmers ständig zu koordinieren und in fachlicher und terminlicher Hinsicht zu überwachen.

7. Verkehrs- und Arbeitsstellensicherung

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Sicherung der Arbeitsstellen verantwortlich. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) sind einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die notwendigen Absperrungen und Beschilderungen zur Regelung des Verkehrs und zum Schutz des Personals vorzunehmen. Die dazu erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung hat er rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten beim zuständigen Ordnungsamt (Ortspolizeibehörde) auf seine Kosten zu beantragen.

Der Bauleiter des AN muss über die erforderliche Fachkunde verfügen.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Eine Ausfertigung der verkehrsrechtlichen Anordnung ist auf den jeweiligen Fahrzeugen mitzuführen.

Eine besondere Verkehrssituation befindet sich in den Straßen:

Bei den Sanierungsstellen handelt es sich um teilweise enge Straßen und Gehwege welche überwiegend mittels Sanierungsfahrzeug anzufahren sind.

Verschiedene Sanierungshaltungen befinden sich auf Privatgelände, hier klärt die VG vorab die Anfahrbarkeit ab.

Die Zufahrtsmöglichkeit muss bei allen Straßen gegeben sein. Die Kosten hierzu sind in die Positionen der Verkehrssicherung einzurechnen.

In den OL Gillenbeuren und Lutzerath befinden sich verschiedene Haltungen in Wiesenwegen, diese sind bei Trockenwetter anfahrbar.

In der Hauptstraße K8 Gillenbeuren ist mit mittlerem Verkehrsaufkommen zu rechnen.

In der Dauner Straße L16 ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Bei den weiteren Straßen handelt es sich überwiegend um Straßen im Ortsgebiet mit geringem bis mittlerem Verkehrsaufkommen. Der Aufwand für die Arbeitsstellensicherung in diesen Straßen ist in den Positionen des LV zu kalkulieren.

In verschiedenen Straßen müssen zur Durchführung der Leistungen **Halteverbote** eingerichtet werden. Die dazu erforderliche Beschilderung ist 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten abzubauen. Es sind pro Schacht max. zwei Schilder (Verkehrszeichen 283 StVO) mit Zusatzbeschilderung (Kanalarbeiten mit Angabe des jeweiligen Datums) zu verwenden.

Es gelten die Einzelregelungen der verkehrsrechtlichen Anordnungen.

Die Schilder sind gegen Umfallen zu sichern und so aufzustellen, dass sie nicht zu Verkehrsbehinderungen führen. Die Abrechnung erfolgt gemäß entsprechender Position des LV als Pauschale pro Schacht.

8. Spülwasser und Entsorgung des Räumgutes

Bei der Auswahl der Reinigungsfahrzeuge sind solche mit Frischwasser zu verwenden.

Das für die Kanalreinigung **erforderliche Wasser** (Frischwasser) kann ggf. auf der **Kläranlage Ulmen** aufgenommen werden. Der diesbezügliche Aufwand zur Wasseraufnahme ist in die EPs einzurechnen.

Im Vorlauf an eine Partielle Sanierung, muss die Sanierungsstelle mit **Frischwasser** gereinigt werden. Die hier anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Das erforderliche Spül- und Prozesswasser kann auch aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung entnommen werden. Hierzu sind Standrohre mit Wasserzähler beim zuständigen Wasserversorgungsunternehmen **Kreiswasserwerk Cochem-Zell, Am Weiher, 56766 Ulmen (Tel: Herr Kerpen 02676-8527)** zu beziehen. Die aktuellen Preise hierzu sind anzufragen.

Die Kosten sind dem Wasserversorgungsunternehmen zu erstatten und in die Einheitspreise einzurechnen.

Das geförderte Räumgut ist vom Auftragnehmer auf Nachweis zu entsorgen.

Die Kosten für die Entsorgung des Räumguts trägt der Auftragnehmer (siehe LV-Position).

Die Fahrzeiten und der Aufwand für die Entleerung der Fahrzeuge sowie **die Kosten für die Entsorgung des Räumguts** sind in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren.

Die angefallenen Mengen werden in Beförderungsscheinen festgehalten.

Die Beförderungsscheine sind der Bauleitung zur Gegenzeichnung vorzulegen.

9. Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften

- Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung aller für die Arbeitssicherheit maßgebenden Gesetze und Verordnungen. Die Reinigungsarbeiten dürfen nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt werden. Es ist Pflicht, die persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.
- Vor dem Betreten von Kanalisationsanlagen ist mit einem Mehrfachgaswarngerät die Atmosphäre zu überprüfen. Über das Auftreten einer gefährlichen Atmosphäre ist der Auftraggeber zu informieren.

10. Feststellung und Abnahme der Leistungen

- Der Auftraggeber führt eine förmliche Abnahme durch. Die Abnahme findet spätestens 3 Tage nach Reinigung durch die Bauleitung des Auftraggebers im Beisein des Auftragnehmers statt.
- **Vor der Abnahme** sind die entsprechenden **Inspektionsunterlagen nach der Sanierung vorzulegen**.

11. Wartezeiten und Behinderungen

- Behinderungen bzw. Arbeitsunterbrechungen müssen unverzüglich telefonisch und nachfolgend schriftlich angezeigt und mit Begründung in den Tagesberichten vermerkt werden. Das weitere Vorgehen wird mit dem Auftragnehmer festgelegt. Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zu ergreifen die im Behinderungsfall eine Fortsetzung der Arbeiten an einer anderen Stelle ermöglichen.
- Eine Vergütung der Wartezeiten bei Behinderung bzw. Arbeitsunterbrechungen erfolgt nur, wenn der Auftraggeber diese zu vertreten hat und die Dauer der Wartezeit 1 Stunde überschreitet. Wartezeiten werden nur bis zur Beseitigung der Behinderung und maximal für die am jeweiligen Arbeitstag noch verbleibende Arbeitszeit vergütet.
- Wartezeiten infolge mangelhafter Koordination des AN werden nicht vergütet.

12. Abrechnung

- Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Abschlagszahlungen. Die Rechnungen sind **2**-fach mit den zugehörigen Abrechnungsunterlagen (1. Ausfertigung der Tagesberichte) einzureichen. Es können nur Leistungen abgerechnet werden, die vom Auftraggeber abgenommen wurden. Die Rechnungen müssen nach Datum gegliedert sein. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen

13. Haftung

- Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Verschmutzungen, die im Zusammenhang mit seinem Auftrag an öffentlichen Verkehrsanlagen, privaten Entwässerungsanlagen, Personen und sonstigen Sachen entstehen.
- Der Auftragnehmer muss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachweisen. Er ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, sobald sein Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

14. Nachweis der Eignung

Nach Aufforderung der Vergabestelle sind zur Überprüfung der Eignung folgende Unterlagen nachzureichen:

- Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren,
- Anzahl der in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
- Anzahl der zur Verfügung stehenden Fahrzeuge mit Angabe der wichtigsten Kenndaten
- Referenzliste vergleichbarer Projekte der letzten 3 Geschäftsjahre mit Nennung der Auftraggeber
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, Krankenkasse und Berufsgenossenschaft.

- Nachweis der Qualifikation und Gütesicherung, entsprechend der RAL-GZ 961, für
 - **D** **Dichtheitsprüfung**
 - **I** **Inspektion**
 - **R** **Reinigung**
 - **S 10.1** **Roboter-Spachtel-/Verpresssysteme** -verschiedene Verfahren-
 - **S 10.4** **Roboter - Injektionssysteme** - verschiedene Verfahren-
 - **S 15.1** **Kurzliner**
 - **S 15.2** **T-Stücke und Hutprofile**
 - **S 16** **Innenmanschetten**
 - **S 42** **Sanierung von Bauwerken**

- Benennung von ggf. vorgesehenen Nachunternehmern mit vor genannte(n) Qualifikation(en)
- Benennung der zur Ausführung kommenden Sanierungssysteme mit Verfahrensbeschreibung
- Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOB / A § 8 Nr. 3 (1) a)

15. Verfahrensspezifische Merkblattreihen

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der aktuell gelten Regelwerke nach DWA-A 143 und DWA-M 143
 - DWA-M 143-4 Montageverfahren für begehbare Abwasserleitungen und -kanäle und Bauwerke

 - DWA-M 143-5 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 5: Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen durch Innenmanschetten

 - ATV-M 143-6 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 6: Dichtheitsprüfungen bestehender erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luft- über- und Unterdruck

 - ATV-DVWK-M 143-7 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 7: Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen durch Kurzliner und Innenmanschetten

 - DWA-M 143-8 Injektionsverfahren zur Abdichtung von erdverlegten Abwasserleitungen und -kanälen

 - DWA-M 143-16 Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen durch Roboterverfahren

 - DWA-M 143-17 Beschichtung von Abwasserleitungen, -kanälen und Schächten mit zementgebundenen mineralischen Mörteln